5/20-ku

Sankt Augustin, den 17.12.2018
Auskunft: Frau Kusserow
Zi.: 24 Tel.: (02241) 243-251

An
Rechnungsprüfungsamt
a.d.D.

im Hause

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 27.11.2018; hier: Frage von Frau Leitterstorf zu den haushalterischen und organisatorischen Auswirkungen der Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.07.2017

Die Frage wird wie folgt beantwortet:

Haushalterische Auswirkungen

Die bisherige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten wurde aufgehoben, die Höchstaltersgrenze von 12 Jahren wurde auf 18 Jahre angehoben. Dementsprechend stieg die Fallzahl in den Jahren 2017 und 2018 wie folgt:

Jahr	Fallzahl
2016	282
2017	447
2018	419

Die Transferaufwendungen und Einnahmen stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Transferaufwendungen
2016	522.869,94 €
2017	695.509,73 €
2018	1.096.799,84 €

Die Steigerung der Transferaufwendungen von 2017 auf 2018 in Höhe von 401.290,11 € ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Altersstufe 3 hinzugekommen ist. In 2018 wurden 142 Fälle in der Altersstufe 3 bewilligt. In dieser Altersstufe beträgt der Unterhaltsvorschuss monatlich 273 €. Bei 142 Fällen im Jahr sind für diese Altersstufe 465.192,00 pro Jahr an Transferleistungen zu zahlen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die bisherige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten aufgehoben worden ist und die Leistungsberechtigten durchgehend bis zu ihrem 18. Lebensjahr Unterhaltsvorschuss erhalten können.

Die Kostenbeteiligung des Bundes stieg ab 01.07.2017 von 33,5 % auf 40 %. Die vom Bund nicht getragenen UVG-Aufwendungen übernimmt das Land mit einem Anteil von 50 % (Bund: 4/10, Land: 3/10, Kommune: 3/10).

Organisatorische Auswirkungen

Die bestehende Vollzeitstelle reicht für die im Rahmen der Änderung des UVG gestiegene Fallzahl nicht mehr aus. Es musste eine zusätzliche Vollzeitstelle im Stellenplan EG 9 TVöD bzw. A 10 BBesO eingerichtet werden. Darüber hinaus ist ein Mehraufwand entstanden, indem mit Blick auf die Aufgabenübertragung der Abwicklung der Rückgriffsansprüche gegenüber den Unterhaltsschuldnern auf das Landesamt für Finanzen zum 01.07.2019 in allen Fällen zu prüfen ist, ob Ansprüche verwirkt oder verjährt sind. Dies bezieht sich auf alle laufenden und bereits abgeschlossenen Fälle, also auch auf jenen Fallbestand, der mit Gründung des Jugendamtes in 1990 vom Kreisjugendamt übernommen worden ist. Unter Berücksichtigung der erheblichen personellen Vakanzen im Bereich des Unterhaltsvorschusses konnte diese Aufgabe für den „Altbestand“ noch nicht vollzogen werden. Zur Nachsteuerung wurde zum eine zeitlich befristete zusätzliche Stelle im Bereich des Unterhaltsvorschusses eingerichtet, die zum 01.01.2019 besetzt werden konnte.

Gez. Kusserow